

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

#### Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Der Entwurf der 35. KFG-Novelle (Artikel I) und der Novelle des Unfalluntersuchungsgesetzes–UUG 2005 (Artikel II) enthält folgende Schwerpunkte:

1. Durch eine Bündelung personeller und technischer Ressourcen sowie die Schaffung eines einheitlichen Ansprechpartners/einer einheitlichen Ansprechstelle im BMVIT für technische Angelegenheiten des Kraftfahrwesens sollen Verbesserungen im Erfahrungsaustausch und die Vereinheitlichung der Arbeitsabläufe erreicht und Synergieeffekte genutzt werden. Daher kann die Bundesanstalt für Verkehr aufgelöst und deren Aufgaben im Bereich der KFZ- und Verkehrstechnik in die Organisationsstruktur des BMVIT eingegliedert werden. Dazu werden unter Artikel 1 die erforderlichen Anpassungen im KFG 1967 vorgenommen.“
2. Mit der Auflösung der Bundesanstalt für Verkehr ergibt sich die Notwendigkeit, die unionsrechtlich geforderte funktionelle und organisatorische Unabhängigkeit der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes weiterhin sicherzustellen. Dazu werden unter Artikel 2 die erforderlichen Anpassungen im Unfalluntersuchungsgesetz–UUG 2005 vorgenommen.

#### Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf unter Artikel 1 vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG (“Kraftfahrwesen”) sowie unter Artikel 2 auf die Kompetenzen gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 9 „Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen und der Luftfahrt, soweit diese nicht unter Artikel 11 fällt; ... Strom- und Schifffahrtspolizei, soweit sie nicht unter Artikel 11 fällt“.

### Besonderer Teil

#### Zu Artikel 1

**Zu Z 1 (§ 24 Abs. 8), Z 4 (§ 28b Abs. 5b erster Satz), Z 7 (§ 29 Abs. 4), Z 9 (§ 30a Abs. 5 dritter und letzter Satz), Z 11 (§ 30a Abs. 8a), Z 16 (§ 58 Abs. 2b), Z 18 (§ 58a Abs. 4, 7 und 9), Z 19 (§ 101 Abs. 7a), Z 20 (§ 102 Abs. 11c), Z 21 (§ 102d Abs. 8) und Z 22 (§ 123a Abs. 2 Z 3):**

Es erfolgen die notwendigen redaktionellen Anpassungen im KFG 1967 infolge der Auflösung der Bundesanstalt für Verkehr und der dadurch erforderlichen Zusammenführung von Aufgaben der KFZ- und Verkehrstechnik in der Zentralstelle des BMVIT. Anstelle der Bundesanstalt für Verkehr wird der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie in den jeweils relevanten Bestimmungen genannt bzw. entfallen Verweise auf die Bundesanstalt für Verkehr.

**Zu Z 2 (§ 28b Abs. 2 Z 2), Z 3 (§ 28b Abs. 5), Z 5 (§ 28b Abs. 5b letzter Satz), Z 6 (§ 28d Abs. 6), Z 8 (§ 30a Abs. 4a), Z 9 (§ 30a Abs. 5 letzter Satz), Z 10 (§ 30a Abs. 7), Z 12 (§ 30a Abs. 11), Z 13 (§ 31a Abs. 8), Z 14 (§ 33 Abs. 3a), Z 15 (§ 34a Abs. 5):**

Da mit dem Entfall des § 131 der Verweis auf den in § 131 Abs. 6 genannten Tarif ins Leere geht, muss eine andere Grundlage dafür geschaffen werden. Anstelle des Verweises auf § 131 Abs. 6 und des dort genannten Tarifes soll daher auf einen durch Verordnung festgesetzten Tarif abgestellt werden.

In § 30a Abs. 11 wird die bestehende Verordnungsermächtigung erweitert, um weiterhin einen Tarif für die Tätigkeiten rund um die Dateneingabe in die Genehmigungsdatenbank festlegen zu können.

#### Zu Z 17 (§ 58 Abs. 5):

Durch den Entfall des § 131 entfällt auch die durch die 34. KFG-Novelle, BGBl. I Nr. 9/2017, geschaffene Verordnungsermächtigung des § 131 Abs. 3 zur Übertragung bestimmter nichtbehördlicher Aufgaben im Zusammenhang mit der technischen Unterwegskontrolle an die Asfinag (Kontaktstelle, Berichtsweisen, Qualitätssicherung im Bereich der technischen Unterwegskontrollen und Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten).

Daher wird nunmehr im § 58 Abs. 5 eine solche Verordnungsermächtigung geschaffen.

**Zu Z 23 (§ 131):**

Durch den Wegfall der Notwendigkeit, einen Teil der Aufgaben des BMVIT im Bereich der KFZ- und Verkehrstechnik in einer nachgeordneten Dienststelle zu besorgen, kann die organisationsrechtliche Grundlage der Bundesanstalt für Verkehr entfallen.

**Zu Z 24 (§ 135 Abs. 33):**

Hier wird das Inkrafttreten geregelt. Da die Auflösung der Bundesanstalt für Verkehr mit 1. August 2017 erfolgen soll, treten alle Bezug habenden Bestimmungen mit 1. August 2017 in Kraft.

Der mit der 34. KFG-Novelle, BGBl. I Nr. 9/2017, neu eingefügte § 58a tritt erst mit 20. Mai 2018 in Kraft. Daher kann auch die Änderung des § 58a erst mit diesem Zeitpunkt in Kraft treten.

**Zu Artikel 2 (Änderung des Unfalluntersuchungsgesetzes-UUG 2005)****Zu Z 1 (§ 2):**

Durch den Entfall der Wortfolge „als Organisationseinheit der Bundesanstalt für Verkehr“ wird mit dieser Bestimmung die ex lege Errichtung der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes als Dienststelle des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie zum Ausdruck gebracht (Errichtung verstanden als die normative Anordnung, dass eine bestimmte Organisationseinheit bestehen soll) und untersteht sie weiterhin und unverändert dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie. Die unionsrechtlich geforderte funktionelle und organisatorische Unabhängigkeit der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes wird unverändert im zweiten Satz zum Ausdruck gebracht. Ebenso bleibt die Einrichtung der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes unverändert bestehen; sie ist als nachgeordnete Dienststelle monokratisch ausgestaltet, an ihrer Spitze steht ein Leiter, dem im Rahmen der inneren Organisation von ihm bestellte Mitarbeiter zur Aufgabenerfüllung zur Seite stehen.

**Zu Z 2 (§ 5 Abs. 15):**

Redaktionelle Anpassung infolge des Wegfalls der Bundesanstalt für Verkehr.

**Zu Z 3 (§ 29):**

Diese Bestimmung enthält eine Regelung über den Dienststellenwechsel für Bedienstete der dem BMVIT nachgeordneten Dienststelle Bundesanstalt für Verkehr aus dem dort bestehenden Bereich der KFZ- und Verkehrstechnik in die Zentralstelle des Ressorts.

**Zu Z 4 (§ 33 Abs. 2):**

Hier wird das Inkrafttreten mit 1. August 2017 festgelegt.